OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450687/4/Wg/HeK

Datum:
Linz, 7. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der C GmbH, H, M, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Steinbach am Attersee vom 10. September 2020, GZ: 810/2-776, betreffend Festsetzung der Wasseranschlussgebühr

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Spruchabschnitte 1. und 2. des Bescheides vom 10. September 2020 wird stattgegeben. Die Spruchabschnitte 1. und 2. des Bescheides vom 10. September 2020 werden aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Steinbach am Attersee (in der Folge kurz: „belangte Behörde“) setzte mit Spruchabschnitt 1. des Bescheides vom 10. September 2020, GZ: 810/2-776, gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: „Bf“) für das in ihrem Eigentum befindliche Grundstück Nr. x, KG S, mit der Adresse I, W, die Wasseranschlussgebühr in der Höhe von insgesamt 11.056,72 Euro (inkl. USt.) bei einer Bemessungsgrundlage von 738 m^2 fest. In Spruchabschnitt 2. des Bescheides wird angeordnet, dass die Wasseranschlussgebühr mit Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage fällig ist. Spruchabschnitt 3. lautet: „Die Anschlussbewilligung bezieht sich nur auf das gegenständliche bebaute bzw. unbebaute Grundstück.“ In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wird vorgebracht, dass die Höhe der Wasseranschlussgebühr unzumutbar sei.

I.2. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung u.a. mit der Mitteilung vor, dass eine Beschwerdevorentscheidung nach § 262 BAO deshalb unterblieben sei, da in der Beschwerde ausschließlich Gesetzwidrigkeiten der Verordnung bzw. Verfassungswidrigkeit behauptet würden und demnach nach § 262 Abs. 3 BAO eine Beschwerdevorentscheidung zu unterbleiben habe.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Das Parteiengehör wurde schriftlich gewahrt. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. x, KG S, samt darauf befindlichem Personalhaus mit der Adresse I, W. Im Beschwerdeverfahren stellte sich heraus, dass eine Versorgungsleitung im 50 m-Bereich mit Anschlussschieber auf öffentlichem Gut vorbeiführt, aber noch keine Verbindungsleitung (Stichleitung) vom öffentlichen Gut zum Grundstück besteht.

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und der im Beschwerdeverfahren eingeholten Stellungnahme der belangten Behörde vom 11. März 2021.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die Beschwerde richtet sich gegen die Anschlussgebühr und damit gegen die Spruchabschnitte 1. und 2. des bekämpften Bescheides. Gemäß § 1 Abs. 1 lit. b Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 sind die Gemeinden ermächtigt, aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage - Wasserleitungs-Anschlussgebühr - zu erheben. Die u.a. auf diese Bestimmung gestützte Wassergebührenordnung der Gemeinde Steinbach am Attersee vom 14. Dezember 2016 idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Dezember 2019 normiert in deren § 1, dass für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Steinbach am Attersee eine Wasseranschlussgebühr erhoben wird.

III.2. Gemäß § 6 Abs. 1 der Wassergebührenordnung entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes (nur) ein Abgabentatbestand, selbst wenn sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude befinden sollten (zur Bemessungsgrundlage vgl. § 2 Abs. 2 der Wassergebührenordnung).

III.3. Ein Grundstück gilt als „angeschlossen“, wenn eine Verbindung des Grundstückes (etwa durch eine Anschlussleitung oder Stichleitung) mit der Gemeindeanlage hergestellt wird (vgl. VwGH 18.09.2000, 2000/17/0048). Da nach dem festgestellten Sachverhalt keine solche Verbindung besteht, ist das Grundstück noch nicht an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde angeschlossen. Da kein Anschluss im Sinne des § 6 Abs. 1 der Wassergebührenordnung besteht, ist der Abgabentatbestand (noch) nicht entstanden. Dieser rechtlichen Schlussfolgerung sind die Verfahrensparteien im Beschwerdeverfahren nicht entgegengetreten. Es ist daher ohne Durchführung einer Verhandlung spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (2000/17/0048) geklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde

müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl